

08.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - G - In - Rzu **Punkt ...** der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

**Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A**

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 1 (Inhaltsverzeichnis und § 66 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist

- a) im Inhaltsverzeichnis in der Liste der Anlagen und in der Überschrift der Anlage 14 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtliche" einzufügen.
- b) in § 66 Abs. 1 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtlichen" einzufügen;

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 2 Abs. 8 und 13 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes n. F.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

R 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1, § 75 Nr. 1 FeV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen."

b) § 75 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 2 Abs. 1 am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen läßt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß andere nicht gefährdet werden."

Begründung:

Konkretisierung und Anpassung an den herkömmlichen Sprachgebrauch.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FeV)

VP

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h führt"

durch die Wörter

"führt, der eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h hat"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 im Abschnitt der Klasse B die Wörter
"; bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die
Masse der Batterien nicht berücksichtigt"
zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie 91/439/EWG sieht diese Regelung nur für die Klasse B1, nicht
aber die Klasse B vor. Auch in der Betriebserlaubnis-Rahmenrichtlinie 92/53
für Vierradfahrzeuge ist eine solche Regelung nicht vorgesehen.

VP 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 im Abschnitt der Klasse M in der ersten
Klammer nach dem Wort "Verbrennungsmotor"
die Wörter "mit einem Hubraum"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

VP 6. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Zahl "41" durch die Zahl
"42" zu ersetzen.

Begründung:

Falscher Verweis. Die Aufbauseminare sind inhaltlich in §§ 35 und 42
geregelt.

VP 7. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 die Wörter

"ohne Fahrgäste mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse"

durch die Wörter

"mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste"

zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

VP 8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Beschränkung auf nebengewerbliche Tätigkeiten landwirtschaftlicher Art ist notwendig, weil die großzügigen Vergünstigungen bei den Klassen L und T in bezug auf Masse und Geschwindigkeit nur für den bereits ausgeweiteten landwirtschaftlichen Bereich zu rechtfertigen sind. Eine Ausnutzung dieser Vergünstigungen für außerlandwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten eines Landwirts ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zu vertreten.

VP 9. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 6 FeV)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 6

- a) in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Halbsatz zu streichen;

(noch Ziff. 9)

- b) in Satz 4 das Wort "erforderlichen" durch das Wort "vollständigen" zu ersetzen.

Begründung:

zu a:

Die Regelungen über die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG reichen aus, damit der Betroffene seine Rechte wahren kann und die Behörde nicht unzumutbar belastet wird. Eine nicht begrenzte Akteneinsicht kann es nicht geben.

zu b:

Abgesehen davon, daß letztlich nur ein Mediziner oder Psychologe entscheiden kann, welche Unterlagen für die Begutachtung notwendig sind, werden sich die Auseinandersetzungen auf einen frühen Zeitpunkt des Verfahrens verlagern und die Behörden zusätzlich belasten. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erscheint dieses Verfahren bei Fahrerlaubnisinhabern, bei denen möglichst rasch eine Entscheidung getroffen werden muß, nicht hinnehmbar.

Im übrigen wird durch die Änderung der Verwaltungsaufwand vermindert, weil nicht Unterlagen aus dem Vorgang herausgesucht und anschließend wieder zusammengeführt werden müssen.

VP 10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen."

Begründung:

Verwendung einer einheitlichen Systematik bei der Aufzählung der Fahrerlaubnisklassen.

VP 11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 8 FeV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 8 Satz 1 nach den Wörtern "Anlage 6 Nr. 2" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP 12. Zu Artikel 1 (§ 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV)

In Artikel 1 ist in § 13 Nr. 2 Buchstabe c die Zahl "2" durch die Zahl "1,6" und
die Zahl "1,0" durch die Zahl "0,8"
zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 1 in § 13 Nr. 2

- der Buchstabe d zu streichen;
- in Buchstabe e ist der Buchstabe "d" durch den Buchstaben "c" zu ersetzen.

Begründung:

Nach einhelliger Auffassung in Wissenschaft und Literatur entspricht die bisher in der Fußnote 7 der Anlage 1 der Eignungsrichtlinien zu § 12 StVZO enthaltene Differenzierung, eine MPU bei einer BAK von 2,0 Promille oder mehr bzw. bei einer BAK von 1,6 bis 1,99 Promille und zusätzlichen Anhaltspunkten anzuordnen, nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand. Vielmehr ist davon auszugehen, daß alkoholauffällige Kraftfahrer bereits mit einer BAK ab 1,6 Promille über deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit verfügen. Da diese Personen doppelt so häufig rückfällig werden wie Personen mit geringeren Blutalkoholkonzentrationen, ist das Erfordernis zusätzlicher Verdachtsmomente nicht mehr vertretbar. So hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht entschieden, daß es die dem Urteil vom 7. April 1992 -4 L 238/91- zugrundeliegenden grundsätzlichen Ausführungen eines Gutachtens in diesem Sinne künftig in anhängigen Verfahren berücksichtigen werde. Insbesondere die obligatorische Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens ab einer BAK von 1,6 Promille ohne weitere Auffälligkeiten auch bei Ersttätern wird seitdem in der ständigen Rechtsprechung des OVG bestätigt. Dieses wird auch zunehmend in anderen Ländern praktiziert und ist bisher nicht gerichtlich beanstandet worden.

VP 13. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 nach Satz 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Das ärztliche Gutachten nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann auch von einem Arzt, der die Anforderungen an den Arzt nach Anlage 14 erfüllt, erstellt werden."

Begründung:

Der Frage, ob Betäubungsmittel oder psychoaktiv wirkende Arzneimittel eingenommen wurden, wird in sogenannten Drogen-Screening-Verfahren nachgegangen. Hier handelt es sich um ein Kontrollverfahren nach einheitlichen Standards zum Nachweis bestimmter Stoffe z.B. im Blut oder Urin. Der Arzt arbeitet mit einem Labor zusammen, dessen Untersuchung qualitätsgesichert entsprechend den Richtlinien der Senatskommission für klinisch-toxokologische Analytik der deutschen Forschungsgemeinschaft erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht notwendig, ausschließlich den Facharzt als Gutachter vorzusehen, sondern auch den bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung tätigen Arzt einzubeziehen, der über einschlägige Erfahrungen verfügt, wenn das Institut oder die Begutachtungsstelle selbst in die Qualitätsanforderungen eingebunden ist. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

VP 14. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 1 Satz 3
nach dem Wort "Einnahme"
die Wörter "von Cannabis"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP 15. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "sonst" zu streichen.

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Nach Absatz 2 Nr. 2 ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten immer dann anzufordern, wenn die in Absatz 1 genannte Abhängigkeit oder der Konsum nachgewiesen ist, und der Betroffene z.B. nunmehr behauptet, nicht mehr abhängig zu sein oder keine Betäubungsmittel, psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe mehr einzunehmen. Die Tatsache der Abhängigkeit oder Einnahme der genannten Mittel braucht zuvor nicht durch ein ärztliches Gutachten festgestellt worden sein. Das Wort "sonst" ist daher zu streichen.

VP 16. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 4 Satz 5 FeV)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 4 Satz 5 die Wörter
"auch im höheren Geschwindigkeitsbereich"
durch die Wörter
"auch bei höheren Geschwindigkeiten"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

VP 17. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern
"der praktischen Prüfung"
die Wörter

"oder - wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist, zwischen Abschluß der
theoretischen Prüfung"
einzufügen.

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Die Zweijahresfrist zwischen Abschluß der Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins muß auch für die Fälle gelten, in denen nur eine theoretische Prüfung erforderlich ist (z.B. bei Klasse L und der "Umschreibung" ausländischer Führerscheine).

VP 18. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 Satz 3 die Wörter

"Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie"

durch die Wörter "Sie kann"

zu ersetzen.

Begründung:

Die 2. EU-Führerscheinrichtlinie schreibt vor, daß jeder Bürger der EU und des EWR nur an seinem ordentlichen Wohnsitz die Fahrerlaubnis erwerben und nur im Besitz einer Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR Staat sein kann. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen sowie die Pflicht der Behörden zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers bestehen, machen Auskünfte aus den jeweiligen Registern notwendig. Während die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister zwingend vorgeschrieben ist, soll nach der Verordnung die Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern davon abhängig gemacht werden, ob sie im Einzelfall erforderlich ist. Dies würde bedeuten, daß die Behörden ihr Interesse an der Auskunft mit dem Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Auskunft abzuwägen und zu dokumentieren hätten. Dies erscheint als zu weitgehend und ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand in einem Massenverfahren wie dem der Erteilung der Fahrerlaubnis unverhältnismäßig. Den Behörden soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Auskunft aus ausländischen Registern bereits dann einzuholen, wenn die Umstände dies angezeigt erscheinen lassen.

VP 19. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 4 Satz 7 nach dem Wort "Führerscheins"

die Wörter "oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient,"

einzufügen.

Begründung:

Die Besonderheiten bei der Herstellung des Führerscheins im Scheckkartenformat werden gelegentlich dazu führen, daß der neue Führerschein zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorliegt. Um dadurch entstehende Nachteile für die Fahrerlaubnisbewerber möglichst zu verhindern, soll in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auch durch Aushändigung einer befristeten Prüfungsbescheinigung erteilt werden können.

VP 20. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 1 Satz 2

a) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Klassen C, CE: für fünf Jahre"

b) folgende Nummer 3 - neu - anzufügen:

"3. Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach für fünf Jahre."

Begründung:

Nach der Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 müssen in die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1 DE und D1E ab dem 50. Lebensjahr besondere Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierung, Konzentrations- und Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit erfüllt werden. Ein bewußtes oder unbewußtes Hinauszögern der Prüfung dieser Anforderungen durch eine Verlängerung kurz vor der Vollendung des 50. Lebensjahres ist im Interesse der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

VP 21. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter

"und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist"

zu streichen.

Begründung:

Auch den in § 7 Abs. 3 genannten Personen wird die deutsche Fahrerlaubnis durch die Aushändigung des Führerscheins erteilt. Somit kann der Besitz der Fahrerlaubnis nicht als Voraussetzung für die Ausstellung des Führerscheins gefordert werden.

VP 22. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 4 Satz 2 die Wörter

"Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie"

durch die Wörter

"Sie kann"

zu ersetzen.

Begründung:

Siehe Änderung zu Artikel 1 § 22 Abs. 2 Satz 3 FeV.

VP 23. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 5 Satz 1 das Wort "Schein" durch das Wort "Führerschein" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung.

VP 24. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist

a) in § 26 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen: "Der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen ergibt sich aus Anlage 10.";

und

b) in § 27 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Klasse der aufgrund der Dienstfahrerlaubnis zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 10."

Begründung:

Ohne den Verweis auf die Anlage 10, in der sowohl der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen (§ 26) als auch die der Dienstfahrerlaubnis entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis aufgeführt sind, könnten die dortigen Regelungen nicht angewendet werden.

VP 25. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 5 anzufügen:

"5. die Vorschriften über die Ausbildung."

Begründung:

Anpassung an die Regelung in § 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung und die Regelungen in den §§ 30 und 31 FeV.

VP 26. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 28 Abs. 4 Nr. 3 die Wörter

"Erteilung einer"

zu streichen.

(noch Ziff. 26)

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

VP 27. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "Satz 2" durch die Wörter "Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

VP 28. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 und 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 31

a) Absatz 1 wie folgt zu ändern:

'aa) in Satz 1 ist das Wort "dort" durch die Wörter "in der Anlage 11" zu ersetzen;

bb) nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat, aber in einer in der Anlage 11 nicht aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.";

b) in Absatz 2 sind die Wörter

"oder in einer dort nicht aufgeführten Klasse" zu streichen.

(noch Ziff. 28)

Begründung:

Redaktionelle Änderung und klare Strukturierung der Erteilung von Fahrerlaubnissen an Inhaber aus Staaten außerhalb des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

VP 29. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern

"die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen" die Wörter

"und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen"

einzufügen.

Als Folge sind in § 31 Abs. 2

die Wörter

"und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen"

zu streichen.

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten gemäß Anlage 11 gegenüber Fahrerlaubnisinhabern aus Drittstaaten privilegiert sein sollen. Gemäß § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind Fahrerlaubnisinhaber aus Drittstaaten bzw. aus Staaten gemäß Anlage 11 berechtigt, längstens bis 12 Monate (künftig 6 Monate) nach Wohnsitzbegründung im Bundesgebiet ein Fahrzeug zu führen. Danach erlischt die Berechtigung; eine Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht mehr ohne weiteres möglich. Im Interesse der Verkehrssicherheit reicht eine kurze Zeitspanne aus, in der unter vereinfachten Bedingungen der Erhalt einer deutschen Fahrerlaubnis möglich ist.

Beide Gruppen sind nach Ablauf der Frist von drei Jahren gleich zu behandeln, d.h. nach Fristablauf ist eine komplette Ausbildung zu absolvieren.

(noch Ziff. 29)

Eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits im Land befinden, ist nicht erforderlich. Ziel hat zu sein, daß Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten gemäß Anlage 11, die im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt haben, sich alsbald um eine deutsche Fahrerlaubnis bemühen. Es ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu rechtfertigen, daß Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten der Anlage 11 unbeschränkt die Möglichkeit erhalten sollen, ihre ausländische Fahrerlaubnis unter sehr erleichterten Bedingungen und ohne Eignungsnachweis unbegrenzt umtauschen können. Härtefälle können über Ausnahmen geregelt werden.

Durch die Verweisung auf Absatz 1 ("unter den Voraussetzungen des Absatzes 1") gilt die Frist von drei Jahren auch für die Fälle des Absatzes 2.

VP 30. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 33 Abs. 2 nach dem Wort "Kraftfahrzeugen" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung des Gewollten.

VP 31. Zu Artikel 1 (§ 37 Abs. 3 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 37 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Qualitätssicherung" die Wörter "oder Aufsicht" einzufügen.

Begründung:

Auch im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen - insbesondere der Aufsicht im Fahrschulbereich - müssen bestimmte nachvollziehbare Daten bis zum vorgesehenen längeren Löschungstermin vorgehalten werden.

VP 32. Zu Artikel 1 (§ 43 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 43 Satz 2 die Wörter "§ 36 Abs. 3 bis 6" durch die Wörter "§ 36 Abs. 3 bis 7" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung des Verweises, da die Fragen hinsichtlich der Aufsicht der Durchführung der Aufbauseminare in § 36 Abs. 7 geregelt sind.

In 33. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 FeV)

In Artikel 1 ist § 48 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste."

Begründung:

Die Differenzierung zwischen Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren ist nicht notwendig. Der Begriff "Feuerwehren" erfaßt die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren) sowie die betrieblichen Feuerwehren, die in vielen Fällen einen betrieblichen Rettungsdienst mit eigenen Fahrzeugen unterhalten.

Die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften haben keine Krankenkraftwagen, sie bedienen sich der Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der zugelassenen Rettungsdienste.

Die Einschränkung "soweit die Fahrzeuge mit hauptberuflichen Kräften besetzt sind" ist nicht nachvollziehbar, da die landesrechtlichen Regelungen die Qualifikation definieren, die nicht an hauptberufliche Kräfte gebunden ist. Diese Einschränkung beinhaltet eine Blockade der allseitsgeforderten ehrenamtlichen Tätigkeiten und ist daher zu streichen.

VP 34. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 5 Satz 1 nach den Wörtern
"nicht mehr als fünf Jahren"

(noch Ziff. 34)

die Wörter ", längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, danach für nicht mehr als fünf Jahre,"
einzufügen.

Begründung:

Nach der Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 müssen in die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab dem 60. Lebensjahr besondere Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung und der Reaktionsfähigkeit erfüllt werden. Ein bewußtes oder unbewußtes Hinauszögern der Prüfung dieser Anforderungen durch eine Verlängerung kurz vor der Vollendung des 60. Lebensjahres ist im Interesse der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

VP 35. Zu Artikel 1 (§ 57 Nr. 25 FeV)

In Artikel 1 ist in § 57 die Nummer 25 wie folgt zu fassen:

"25. Tag und Art von Maßnahmen nach dem Punktsystem, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,".

Begründung:

Anpassung an § 57 Nr. 26.

VP 36. Zu Artikel 1 (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 FeV)

In Artikel 1 ist in § 59 Abs. 1 Nr. 7 das Wort

"festgesetzte"

durch das Wort

(noch Ziff. 36)

"vorgeschriebene"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Punktbewertung ergibt sich bereits aus § 10 (i.V.m. Anlage 13). Das Kraftfahrt-Bundesamt setzt die Punktzahl nicht fest. Durch die geänderte Formulierung soll dies klargestellt werden.

VP 37. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 3 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 60 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern

"nach § 59 Abs. 1" die Wörter

"- für Verwaltungsmaßnahmen nach Nummer 1 zusätzlich nach § 59 Abs. 2 -"
einzufügen.

Begründung:

Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz werden die zu speichernden Daten in § 59 Abs. 2 aufgeführt und sind deshalb in § 60 Abs. 3 in Bezug zu nehmen.

VP 38. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f FeV)

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f

- nach den Wörtern

"in Verbindung mit"

die Angabe "§ 40" einzufügen

und

- das Wort "festgesetzte"

durch das Wort "vorgeschriebene"

(noch Ziff. 38)

zu ersetzen.

Begründung:

Die Punktbewertung ergibt sich bereits aus § 40 (i.V.m. Anlage 13). Das Kraftfahrt-Bundesamt setzt die Punktzahl nicht fest. Durch die geänderte Formulierung soll dies klargestellt werden.

R 39. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 4a - neu - FeV)

In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Für alle sonstigen Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bereitgehalten."

Begründung:

Die durch § 61 Abs. 3 und 4 FeV vorgesehene Beschränkung der im automatisierten Verfahren abrufberechtigten inländischen Stellen ist von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 30c Abs. 1 Nr. 5 StVG nicht gedeckt. Diese Vorschrift sieht die (nähere) Bestimmung des Empfängers durch Rechtsverordnung lediglich bei Übermittlungen nach § 30a Abs. 5 StVG vor, d.h. bei Übermittlungen im Rahmen des § 30 Abs. 7 StVG an die zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum. Der Kreis der abrufberechtigten nationalen Stellen ergibt sich demgegenüber unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. §§ 30a Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 und 3 StVG). Da dieser Kreis - indem er etwa auch die Staatsanwaltschaften erfaßt - weiter ist als in der Verordnung vorgesehen, können § 61 Abs. 3 und 4 FeV auch nicht als lediglich deklaratische Bestimmungen klassifiziert werden. Zwar dürfte die ebenfalls in § 30c Abs. 1 Nr. 5 StVG enthaltene Ermächtigung, die Art und den Umfang der nach § 30a StVG zu übermittelnden Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnen, den Empfängern - je nach Aufgabenbereich - den Abruf in unterschiedlichem Umfang zu erlauben. Eine vollständige Ausgrenzung bestimmter, vom Gesetz als grundsätzlich abrufberechtigt eingestufte Stellen ist im Verordnungswege jedoch nicht zulässig. Diesem Umstand soll die Auffangklausel in Absatz 4a - neu - Rechnung tragen.

In 40. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist § 64 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1

ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 2

sind die Worte "die Geburtsurkunde,"
zu streichen und der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Geburtsurkunde."

Begründung:

Personenstandsurkunden dürfen nicht beglaubigt werden. Aus diesem Grund wird die Geburtsurkunde als Identitätsnachweis in Nummer 3 aufgeführt.

VP 41. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 66 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2)Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Anlage 14 vorliegen. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn anerkannte Stellen in ausreichender Zahl vorhanden sind, die ein flächendeckendes Angebot gewährleisten."

Als Folge ist

in Artikel 1 in Anlage 14 der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn insbesondere"

Begründung:

Da die Verordnung von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 83 GG), ist den Ländern auch ein Ermessen einzuräumen, um sachgerecht und den Verhältnissen des jeweiligen Landes entsprechend

(noch Ziff. 41)

entscheiden zu können. Bei einer gebundenen Entscheidung verlieren die Länder ihren Gestaltungsspielraum, die Behörden würden zu Empfängern von Unterlagen. Im übrigen kann die Aufzählung der in der Anlage 14 genannten Voraussetzungen nicht abschließend sein. Es gibt weitere Punkte, wie z.B. Durchführung der Aufsicht, Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse, Gefahr von Interessenkollisionen, Vorlage von Betriebsvereinbarungen über die (finanzielle) Beteiligung von Mitarbeitern usw.

Die interdisziplinäre Tätigkeit von Medizinern und Psychologen in Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen (künftig: Begutachtungsstellen für Fahreignung) ist in den alten Ländern seit über 40 Jahren gewachsen und hat sich inzwischen auch in den neuen Ländern bewährt. In diesen Untersuchungsstellen muß die Zusammenarbeit von Medizinern und Psychologen gesichert sein. Deren Träger (§ 72 Abs. 1) haben damit lediglich die sachlichen und personellen Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit zu organisieren und aufrechtzuerhalten. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips der für die Gutachten zu fordernden Gebühren (Nr. 451 ff der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) ist dieses Bereitstellen keine Tätigkeit, die unter dem Berufsbegriff des Artikels 12 zu subsumieren wäre, weil sie keine eigenständige berufliche Absicherung darstellt. Der Betrieb einer Begutachtungsstelle ist also seiner Eigenart nach keine Betätigung, die aus der Gesellschaft heraus entstanden ist und allmählich in ein Berufsbild hineingewachsen oder aus sich selbst heraus berufsspezifisches Profil gewonnen hat (Steiner NZV 1991, 253). Auch die von Medizinern und Psychologen zu erbringenden, zu ihrem jeweiligen Berufsbild gehörenden Tätigkeiten verbinden sich in einer Begutachtungsstelle nicht zu einem neuen Beruf; eine andere Auffassung würde den Begriff des Berufsbildes überdehnen.

Selbst wenn die vorgeschlagene Fassung sich als Berufsausübungsregelung darstellen würde, hält sie sich im Rahmen des dem Gesetz- und Verordnungsgebers durch Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG eingeräumten Regelungsauftrages (vgl. BVerfGE 68, 272 = NJW 1985, 964). So führt das Bundesverfassungsgericht (Gewerbearchiv 1987, 267) zu § 7 der Schleswig-Holsteinischen Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 29.10.1960 u.a. aus, "Bei der Beurteilung, ob ein Wettbewerb mehrerer Technischer Überwachungsorganisationen in gleicher Weise die Sicherheit überwachungsbedürftiger Anlagen gewährleisten würde, kommt dem Gesetzgeber und - im Rahmen der Ermächtigung - auch dem Verordnungsgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Diese Beurteilung erfordert eine Prognose, ob ein Wettbewerb auf dem hier interessierenden Gebiet der technischen Überwachung sich positiv auswirken oder ob er das Prüfniveau absinken lassen würde. Bei dieser Sachlage ist die gerichtliche Nachprüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt, zumal Rechtsgüter wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auf dem Spiel stehen".

(noch Ziff. 41)

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn eine am Bedarf orientierte Entscheidung des Landes dient dazu, den Kreis der Begutachtungsstellen überschaubar zu halten, die staatliche Aufsicht und die Qualität der Gutachten zu gewährleisten sowie eine effektive Arbeit der bereits seit Jahrzehnten tätigen Untersuchungsstellen zu erhalten. Die Tätigkeit einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann durch eine in ihrem Einzugsbereich mit ihr konkurrierende weitere Begutachtungsstelle beeinträchtigt werden. Insbesondere ist ein flächendeckendes Angebot dann nicht mehr gewährleistet, wenn kleinere Untersuchungsstellen schließen müßten, weil Probanden abwandern. Dies würde in den Flächenländern des Bundesgebietes im Hinblick auf die angemessene Erreichbarkeit zu erheblichen Problemen führen.

Bei Begutachtungen im medizinisch-psychologischen Bereich, die in einem sehr sensiblen Gebiet angesiedelt sind (vgl. BVerfG NZV 1993 S. 413 ff), könnte ein Wettbewerb zwischen Untersuchungsstellen angesichts feststehender Gebühren nur über die größere Wahrscheinlichkeit positiver Gutachten eröffnet werden. Dies ist der Verkehrssicherheit abträglich, weil in den Gutachten die fachliche Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung eines Probanden getroffen wird, die die Verwaltungsbehörde nur in sehr engen Grenzen überprüfen kann. Denn die Begutachtung im medizinischen, weit mehr noch im psychologischen Bereich erfolgt in einem sehr persönlichen Rahmen zwischen Gutachter und Probanden.

VP 42. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 66 der Absatz 3 zu streichen.

Als Folge

- sind in der Inhaltsübersicht in dem Verzeichnis der Anlagen in Nummer 15 und
- in der Überschrift der Anlage 15 jeweils die Wörter
"Abs. 3"
zu streichen.

Begründung:

Die Regelung findet sich bereits in § 11 Abs. 5.

VP 43. Zu Artikel 1 (§ 67 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtlichen" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 2 Abs. 13 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes n.F. und § 67 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 5.

VP 44. Zu Artikel 1 (§ 67 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 67 Abs. 2 die Wörter

"Die Anerkennung ist zu erteilen"

durch die Wörter "Die Anerkennung kann erteilt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Das geltende Recht ist beizubehalten, wonach über die Anerkennung von Sehteststellen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Eine Ermessensentscheidung ist insbesondere auch im Hinblick auf die Festsetzung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG unverzichtbar, um eine Anerkennung z.B. mit einer Befristung versehen zu können, die sonst nicht zulässig wäre, da diese Nebenbestimmung in § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

VP 45. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 69 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3)Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Erledigung des Prüfauftrages zu löschen."

(noch Ziff. 45)

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung des Absatzes 3 setzt voraus, daß zwei Jahre nach Erledigung eines jeden Prüfauftrages die persönlichen Daten zu löschen sind. Dies würde bei den Technischen Prüfstellen eine tägliche Bereinigung des Datensatzes oder der Verwaltungsvorgänge erfordern. Es reicht daher aus, diese Daten am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu löschen, an dem der Prüfauftrag erledigt ist. Außerdem ist der Zeitraum zu kurz bemessen. Im übrigen sind die Daten für den Bereich der Überwachung und zur Aufdeckung von Manipulationen der Prüfer dringend erforderlich, die durch die eingeschränkte Zweckbestimmung nicht erhoben werden dürften.

VP 46. Zu Artikel 1 (§ 75 Nr. 9 FeV)

In Artikel 1 ist in § 75 Nr. 9 nach der Angabe "§23 Abs. 2 Satz 1," die Angabe "§ 28 Abs. 1 Satz 2," einzufügen.

Begründung:

Auch Verstöße von Inhabern von EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen gegen mit der Fahrerlaubnis verbundene Auflagen müssen bußgeldbewehrt sein.

VP 47. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 2 Buchstabe a FeV)

In Artikel 1 sind in § 76 Nr. 2 Buchstabe a am Ende folgende Wörter anzufügen:

"durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen benutzt werden und"

Begründung:

Die Übergangsregelung soll nur für solche Personen gelten, die auf einen Krankenfahrsstuhl angewiesen sind. Damit wird eine zweckentfremdete Benutzung von Krankenfahrsstühlen ausgeschlossen. In letzter Zeit ist vermehrt festzustellen, daß Krankenfahrsstühle pkw-ähnlich umgebaut und von nicht behinderten Personen ohne Fahrerlaubnis benutzt werden.

VP 48. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 7 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 76 Nr. 7 Satz 1 die Wörter
", wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,"
zu streichen.

Begründung:

Der Verwendungszweck ergibt sich schon aus der Beschränkung der Vorschrift auf das Führen von Dienstkraftomnibussen.

VP 49. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 16 FeV)

In Artikel 1 ist in § 76 Nr. 16 in der Überschrift

- a) nach dem Wort "in" das Wort "lebensrettende" einzufügen
und sind
- b) die Wörter "am Unfallort" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Verwendung gleicher Bezeichnungen im Verordnungstext (siehe § 19).

VP 50. Zu Artikel 1 (Anlage 1 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 in Abschnitt 1.1.8 das Wort "dadurch"
zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

VP 51. Zu Artikel 1 (Anlagen 3 und 9 FeV)

In Artikel 1 ist

- a) In Anlage 3 Tabelle I und Tabelle II in der Spalte "Zuteilung nur auf Antrag, ..." jeweils die Angabe "T" durch die Angabe "T 177" zu ersetzen;
- b) in der Anlage 9 in der Liste der Schlüsselzahlen in Buchstabe b nach der Schlüsselzahl 176 folgende Schlüsselzahl 177 anzufügen:

"177 "Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse T mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (auch mit Anhängern).

Begründung:

In der Anlage 3 werden die Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf neue Klassen und der Umtausch von Führerscheinen geregelt. Danach sollen Inhaber der Klasse 3 (auch für vor dem 01.04.1957 erteilte Fahrerlaubnisse der DDR), der in der DDR vor dem 01.06.1982 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 4 sowie der in der DDR vor dem 03.10.1990 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen B und BE künftig die Fahrerlaubnis der Klasse T erhalten. Mit dieser neuen Fahrerlaubnisklasse T dürfen Zugmaschinen für den land- oder forstwirtschaftlichen Bereich ohne eine Beschränkung des Gesamtgewichts und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h (auch mit Anhängern) geführt werden. Das Fahrverhalten von Zugmaschinen über 7,5 t und eines Zuges mit einer derart hohen Betriebsgeschwindigkeit unterscheidet sich jedoch wesentlich von denen der bisher zulässigerweise geführten Fahrzeugkombinationen mit einer Betriebsgeschwindigkeit bis höchstens 25 km/h. Fahrerfahrungen und Fahrfertigkeiten mit derart schweren und schnellen Fahrzeugkombinationen fehlen diesem Personenkreis. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es nicht vertretbar, einer bestimmten Berufsgruppe generell eine derart erweiterte Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen einzuräumen. Als Kompromiß kann lediglich das Führen von Zugmaschinen und Zügen bis einschließlich 40 km/h zugestanden werden, weil Fahrerfahrungen mit diesen Zugmaschinen in der Landwirtschaft vorliegen.

VP 52. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 2.1 FeV)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 in der Tabelle Nr. 2.1 in der Oberspalte
"Eignung oder bedingte Eignung",
Unterspalte "Klassen A, A1, B, BE, M, L, T"
unter das Wort "ja"
die Wörter "wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z.B.
Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen)"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung. Nach den Begutachtungs-Leitlinien "Krankheit und
Kraftverkehr" ist der Zusatz in beiden Fällen von Gehörlosigkeit bzw.
Schwerhörigkeit notwendig.

VP 53. Zu Artikel 1 (Anlage 7 - Nr. 2.2.16 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 7 Nr. 2.2.16 Abs. 3 Satz 2 das Wort "Träger"
durch das Wort "Prüfer" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

VP 54. Zu Artikel 1 (Anlage 8 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 8

- a) in Abschnitt I Nr. 2.2 Buchstabe b die Zahl "10" durch die Zahl "9" zu
ersetzen, "
- und
- b) im Muster des Führerscheins bei der Abbildung der Rückseite nach der
Zeile

(noch Ziff. 54)

"4b Ablaufdatum"

die Zeile

"4c Ausstellungsbehörde"

einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

VP 55. Zu Artikel 1 (Anlage 9 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 9 in der Liste der Schlüsselzahlen in Buchstabe b nach der Schlüsselzahl 177 folgende Schlüsselzahl 178 anzufügen:

"178 Klasse L auch gültig im Umfang der mizuführenden
Ausnahmegenehmigung."

Begründung:

Es gibt z.B. zahlreiche Beschränkungen der Fahrtwege im nationalen Bereich, die durch die bisher vorgesehenen Schlüsselzahlen nicht abgedeckt werden. So z.B. bei der vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B, bei der konkrete Fahrtwege zur Schule, zum Ausbildungsort oder zur Arbeitsstelle vorgeschrieben werden. Eine Umkreisbegrenzung hilft hier nicht weiter.

Da eine Einschränkung der EG-Klasse durch nationale Schlüsselzahlen aufgrund ihrer ausschließlichen Geltung im Inland nicht möglich ist, wird die nur national gültige Erweiterung durch eine Schlüsselzahl zur nationalen Klasse L - wie bei den Schlüsselzahlen 174 und 175 - vorgenommen.

VP 56. Zu Artikel 1 (Anlage 10 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 10 in der Tabelle, Spalte

"erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis" in der Zeile "C"

der Buchstabe ", T" zu streichen;

(noch Ziff. 56)

und

in der Zeile "CE" nach dem Wort "Fahrgäste" der Buchstabe ", T" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

VP 57. Zu Artikel 1 (Anlage 13 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 13 Nr. 4.5; 5.18; 5.19; 6.11 und 6.12

jeweils das Wort "StVO" durch das Wort "Straßenverkehrs-Ordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

VP 58. In Artikel 1 (Anlage 14 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 14 der Abschnitt "Anforderungen an den Arzt" wie folgt zu fassen:

"Anforderungen an den Arzt

Arzt mit mindestens 2-jähriger klinischer Tätigkeit (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) oder Facharzt,

zusätzlich mit mindestens 1-jähriger Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung."

Begründung:

Als Facharzt wäre nach der Fassung der Verordnung z.B. ein Urologe, Pathologe oder Chirurg berechtigt, in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung tätig zu werden, nicht aber ein praktischer Arzt oder ein "nur"

(noch Ziff. 58)

approbierter Arzt, selbst wenn diese einschlägige Erfahrungen in der Begutachtung der Kraftfahreignung besitzen würden. Zudem zeichnen sich Schwierigkeiten ab, Fachärzte auf Honorarbasis für die Begutachtung von Kraftfahrern zu gewinnen, weil auch die ärztliche Praxis in die Akkreditierung des § 72 einbezogen werden müßte. Da die interdisziplinäre Begutachtung im medizinisch-psychologischen Bereich unabdingbar ist, darf es nicht dazu kommen, daß eine Verständigung zwischen Arzt und Psychologen in der Begutachtungsstelle nicht möglich ist, weil der Proband in der Praxis des niedergelassenen Facharztes untersucht wird. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arzt und Psychologen muß gewährleistet sein; nur so kann die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen entsprechend gewürdigt werden.

Deshalb erscheint es nicht notwendig, ausschließlich den Facharzt zu fordern, sondern es ist auch der Arzt mit Erfahrungen in der Begutachtung von Kraftfahrern zuzulassen, der auch bisher in einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle eingesetzt werden konnte.

VP 59. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 VOInt)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder".

Begründung:

Angleichung an die Regelung in § 28 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung für Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen und den geltenden Gesetzestext.

VP 60. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f (Gebührennummer 163.4 und 163.5 GebOST)

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f ist in den Gebührennummern 163.4 und 163.5 das Wort "Betroffenen" jeweils durch die Wörter "betroffenen Träger" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß das Gutachtenaudit bzw. die Überprüfung eines Gutachtens aus besonderem Anlaß vom Träger der Begutachtungsstelle für Fahreignung veranlaßt wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, der von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung betroffene Proband könne selbst das Gutachtenaudit bzw. die Überprüfung veranlassen. Die Würdigung des jeweiligen Gutachtens obliegt der Fahrerlaubnisbehörde, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 1 der Verordnung) kann auch durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Auch kann der Proband bei fehlerhaftem Gutachten unter Umständen Ansprüche aus dem mit der Begutachtungsstelle für Fahreignung geschlossenen Werkvertrag geltend machen. Es ist nicht vorgesehen, dem Probanden daneben noch die Möglichkeit zur Überprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zu eröffnen.

VP 61. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (Gebührennummern 201 bis 214 GebOST)

In Artikel 5 Nr. 3 ist

a) Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) in Unterabschnitt A wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

(noch Ziff. 61)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen durch die nach § 21 Abs. 1 der FeV zuständigen Behörde.	10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen und/oder Ausfertigung des Führerscheins.	
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	65
	bei anlaßbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	20 bis 70
202.2	auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird.	50

(noch Ziff. 61)

202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorausgegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist.	65 bis 160
202.4	als Ersatz	35 bis 70
202.5	bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts (§ 6 Abs. 7 FeV)	45
202.6	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen	15
203	Ortskundeprüfung	40 bis 112
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	56
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	15
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50 bis 180

(noch Ziff. 61)

207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	22 bis 30
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	25 bis 50
209	Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a Abs. 2 Nr. 2 StVG), nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG) oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	35
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2 a Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das KBA	50
212	Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis	25
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der FeV oder VOInt je Ausnahmetatbestand und je Person	10 bis 1.000
214	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung	
214.1	einer Begutachtungsstelle für die Fahreignung nach § 66 FeV	250 bis 5.000

(noch Ziff. 61)

214.2	einer Sechsteststelle nach § 67 FeV	100 bis 600
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV	100 bis 1.000'

b) der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Unterabschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

'aa) In der Überschrift zu Nummer 4 wird nach den Wörtern
"der StVZO" das Wort ", FeV" eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG	25 bis 200
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	42 bis 182
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	14
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO, der FeV oder der VOInt. Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind	28 bis 560

(noch Ziff. 61)

- 255 Entscheidung über eine Ausnahme von einer
Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und
je Fahrzeug.
Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der
Ausnahme bekannten Anzahl betroffener
Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter
Berücksichtigung des geringeren
Verwaltungsaufwandes eine verminderte
Gesamtgebühr berechnet werden. 20 bis 1.000
- 256 Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung
(§ 5 StVG) 60'''

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht werden umfangreiche Änderungen der GebOST, soweit das Fahrerlaubnisrecht, das StVG und die Gebühren der Begutachtungsstellen betroffen sind, erforderlich.

Nach der im Jahre 1994 bundesweit durchgeführten Kostenuntersuchung betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Führerscheinstellen im Bundesgebiet 59,9 %. Ohne den Sonderfall Berlin lagen die Kostendeckungsgrade im Fahrerlaubnisbereich bei 64,7 %.

Im Zusammenhang mit der 27. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Einführung von Kurzzeitkennzeichen) ist eine teilweise Anhebung erfolgt. Nunmehr hat im Bereich des Fahrerlaubnisrechts eine weitere Anhebung von durchschnittlich 20 % zu erfolgen.

Im Bereich der MPU-Gebühren besteht eine Kostenunterdeckung von rund 9,5 %. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte im Jahre 1993. Unter Berücksichtigung der im Zeitraum von 1993 bis Ende 1998 erfolgten allgemeinen Kostensteigerung ist eine Gebührenanhebung von rund 9,5 % gerechtfertigt.

VP 62. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (Gebührennummer 202.6 - neu - GebOST)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist im 2. Abschnitt Unterabschnitt A Nr. 1 nach Gebührennummer 202.5 folgende Gebührennummer einzufügen:

"202.6 bei besonders hohem Aufwand
der Feststellung des Besitzstandes 20,- bis 60,-".

Als Folge

ist die bisherige Gebührennummer 202.6 als Gebührennummer 202.7 anzufügen.

Begründung:

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts für Inhaber einer auf dem Gebiet der DDR bis zum 02.10.1990 erteilten Fahrerlaubnis wird unter Umständen ein erhöhter Aufwand notwendig sein. Da erst ab dem 1. Juni 1982 (Einführung des rosaroten Führerscheinstempels) der Nachweis der Fahrerlaubnis bei den Fahrerlaubnisbehörden über Karteikarten erfolgte, ist u.U. die Nachweisführung vor diesem Datum schwierig. In vielen Fällen wurden die Karteikarten bis zum 1. Juni 1982 den Führerscheininhabern ausgehändigt. Somit dürfte wahrscheinlich in vielen Fällen der Nachweis des Besitzstandes über Karteikarten nicht mehr möglich sein. Auch sind die geführten Listenbücher nicht immer vollständig vorhanden.

Des weiteren ist anzumerken, daß allgemeine Fahrerlaubnisse auch von der NVA erteilt wurden, deren Nachweisführung sich noch schwieriger gestalten dürfte.

VP 63. Zu Artikel 5 Nr. 3 nach Buchstabe b (Gebührennummer 224 GebOST)

In Artikel 5 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) Gebührennummer 224 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Die Gebühr erhöht sich im Falle der endgültigen Stilllegung bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Aufbietung um 17 DM."

Begründung:

§ 27 Abs. 5 Satz 3 und 4 StVZO geht davon aus, daß eine Aufbietung des verlorenen Fahrzeugbriefs auch ohne Ersatzausfertigung stattfinden kann.

(noch Ziff. 63)

Demgegenüber bezieht sich der Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 2 StVZO auf die Aufbietung im Falle der Ersatzausfertigung des Fahrzeugbriefes. Nur hiermit korrespondiert die Gebührennummer 225 der Gebührentabelle für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Im Falle der endgültigen Stilllegung eines Kraftfahrzeuges ist der Fahrzeugbrief unbrauchbar zu machen. Nach dem Wortlaut der GebOSt kann im Falle der endgültigen Stilllegung eines Kraftfahrzeuges bei verlorenem Fahrzeugbrief für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbietung keine Landesgebühr erhoben werden. Nachdem der Aufwand der Aufbietung des Fahrzeugbriefes im Falle der endgültigen Stilllegung jedoch der gleiche ist wie bei der Aufbietung mit Ersatzbriefausstellung, ist es nicht länger vertretbar, der Zulassungsstelle einen Verwaltungsaufwand anzulasten, welcher nicht von ihr veranlaßt wurde.

VP 64. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe f (Gebührennummern 301 bis 301.4 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe f sind im 2. Abschnitt, Unterabschnitt D

a) die Gebührennummern 301 bis 301.3 wie folgt zu fassen:

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	"D. Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für der Klasse BE	
	- für die fahrpraktische Prüfung	330
	- für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	520
	b) mündlicher Teil	320
	- für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	195
	b) im fahrpraktischen Unterricht	195

...

(noch Ziff. 64)

301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
-	für die praktische Prüfung	330
-	für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	290
	b) mündlicher Teil	320
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
-	für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	430
-	für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	290
	b) mündlicher Teil	320

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme der Auslagen - ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten."

b) Die Gebührennummer 301.4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Arbeitsbereich Fahrlehrer/Fahrschulen weist in den zuständigen Behörden eine erhebliche Unterdeckung auf. Die Gesamtdeckung liegt nach einer Kostenuntersuchung bei ausgewählten Straßenverkehrsämtern/ Regierungsbezirken/Landratsämtern der Länder aus dem Jahre 1994 nur bei etwa 29,9 %. Angesichts einer äußerst angespannten Situation der öffentlichen Kassen kann nicht weiter vertreten werden, diesen Bereich in der bisherigen Weise zu subventionieren.

(noch Ziff. 64)

Außerdem wurde durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze die Fahrlehrerprüfung neu konzipiert. Dabei wird der Einsatz von Prüfern, die nicht aus der öffentlichen Verwaltung kommen, wesentlich verstärkt. So wird nunmehr ein Pädagoge Mitglied des Prüfungsausschusses. Ferner wird die Lehrprobe im realen Unterricht in einer Fahrschule abgenommen. Den Prüfern kann nicht zugemutet werden, daß sie für die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbundene Prüfertätigkeit gleichsam mit einem Taschengeld entlohnt werden. Es kann auch nicht erwartet werden, für diese Aufgabe qualifizierte Prüfer zu gewinnen, wenn nicht ein angemessenes Honorar gezahlt werden kann. Aus öffentlichen Mitteln kann das bisherige Entgelt nicht aufgestockt werden. Auch aus diesem Grund muß die Gebühr für die Abnahme der Fahrlehrerprüfung wesentlich angehoben werden.

Die Fahrlehrerprüfung besteht nach § 4 Abs.2 FahlrG aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie - für die Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Juristen, einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP), einem Pädagogen sowie einem Fahrlehrer. Für den Juristen wird von einem Stundensatz von DM 108 (höherer Dienst), für den aaSoP von DM 120, für den Pädagogen von DM 100 und für den Fahrlehrer von DM 75 ausgegangen.

Der zur Vorbereitung der Prüfung anfallende allgemeine Verwaltungsaufwand soll von einer Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes mit einem Stundensatz von rund DM 80 erledigt werden. Der allgemeine Verwaltungsaufwand beinhaltet die Ladung zu den einzelnen Prüfungen, die Einteilung der Prüfer, Terminabsprachen, Reservierungen der Prüfräume, Abrechnung der Prüfervergütungen usw.

Bei der mündlichen Fachkundeprüfung fällt außerdem noch ein besonderer Verwaltungsaufwand an. Der Beamte des geh. Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppe hat für den reibungslosen Ablauf der Prüfung zu sorgen wie z. B. die Identitätskontrolle, den rechtzeitigen Einlaß der Bewerber in den Prüfungsraum, die Protokollierung der Ergebnisse sowie Erstellung des Prüfungsbescheides usw. und daher während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

- a) In der sog. Grundfahrlehrerlaubnisklasse BE hat der Bewerber in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse BE vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltbewußt führen kann.

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit etwa 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst rund DM 80 : 2 = DM 40).

(noch Ziff. 64)

- * Bei einer Prüfungszeit von 60 Minuten (vgl. § 15 Abs.2 FahrPrüfO) ergeben sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfer und Prüfling ein Zeitaufwand von 90 Minuten (30 Minuten Vor- und Nachbereitung plus 60 Minuten Prüfungszeit). Bei einem Stundensatz von DM 75 für den Fahrlehrer und für den aaSoP von DM 120 entstehen Kosten in folgender Höhe: $75 \text{ DM} \times 1,5 = 112,50 \text{ DM}$ sowie $120 \text{ DM} \times 1,5 = 180 \text{ DM}$.
- ** Somit belaufen sich die Kosten für die fahrpraktische Prüfung auf insgesamt (gerundet) 330 DM (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 112, und aaSoP DM 180).

Bei der schriftlichen Fachkundeprüfung sind in der Klasse BE innerhalb von fünf Stunden insgesamt vier Aufgaben, nämlich zwei Aufgaben aus dem Bereich Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik zu bearbeiten (vgl. § 16 FahrPrüfO). Die schriftliche Fachkundeprüfung erfordert die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der schriftlichen Fachprüfung sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

- * Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).
- * Der Prüfungsausschuß wird sich etwa 3 Stunden mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten pro Prüfling in Höhe von rund DM 60 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100 Sachverständige DM 120 und Fahrlehrer DM 75 = $403 \times 3 = 1209 : 20 = \text{DM } 60,45$).
- * Die schriftliche Fachprüfung dauert 5 Stunden und erfordert eine Aufsicht. Bei einem Stundensatz von etwa DM 80 für die Aufsicht (geh. Dienst) ergeben sich pro Prüfling DM 20 ($80 \text{ DM} \times 5 = 400 : 20 = 20 \text{ DM}$).
- * Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei 2 Stunden Korrekturzeit pro Prüfling - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) von DM 100 ergeben sich pro Prüfling DM 400.
- ** Somit belaufen sich die Kosten für die schriftliche Fachkundeprüfung je Prüfling auf insgesamt DM 520 (Verwaltungsaufwand 40 DM, Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben 60 DM, Aufsicht während der Prüfung 20 DM und Korrektur der Arbeiten 400 DM).

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen (vgl. § 16 Abs.6 S. 1 FahrPrüfO).

(noch Ziff. 64)

- * Der allgemeine Verwaltungsaufwand pro Prüfling wird mit einer ½ Stunde veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = 40 DM)
- * Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen fünf Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung pro Prüfling. Dies erscheint ausreichend, da regelmäßig Gruppenprüfungen abgehalten werden. Dies ergibt einen Zeitbedarf pro Prüfling von rund 35 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz von DM 100 pro Prüfer entstehen Kosten von DM 233 pro Prüfling (DM 400 : 2 = DM 200 für die eigentliche Prüfung; für fünf Minuten Nachbesprechung und Notenfestsetzung 1/12 des Stundensatzes, also DM 400 : 12 = 33,33 DM).
- * Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand bei der mündlichen Fachkundeprüfung (vgl. dazu oben Einleitung). Bei einem Stundensatz von DM 80 ergeben sich somit für 35 Minuten Prüfzeit pro Prüfling rund DM 46 (Stundensatz geh. Dienst DM 80; für ½ Stunde davon die Hälfte = 40 DM, für fünf Minuten 1/12 von DM 80 = 6,66 DM, insgesamt = 46,66 DM).
- ** Die Kosten belaufen sich auf (gerundet) 320 DM (Kosten der Prüfer DM 233, allgemeiner Verwaltungsaufwand DM 40, besonderer Verwaltungsaufwand während der Prüfung DM 46,66).

Die Lehrprobe muß sowohl im theoretischen Unterricht als auch im fahrpraktischen Unterricht absolviert werden.

- * Zur Vorbereitung beider Teile wird ein allgemeiner Verwaltungsaufwand von etwa 1/2 Stunde pro Prüfling veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40). Die Lehrproben als Abschluß der Prüfung werden regelmäßig zusammen organisiert werden. Sie können aber in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden (vgl. § 14 Abs.2 S. 2 FahlPrüfO). Daher ist es angebracht, die Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes je zur Hälfte der Lehrprobe im theoretischen und je zur Hälfte der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht zuzuschlagen.
- * Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht wird in der Regel vom Fahrlehrer und vom Pädagogen abgenommen. Sie dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 17 FahlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung). Der Stundensatz für beide Prüfer zusammen beträgt DM 175 (Fahrlehrer DM 75, Pädagogen DM 100).
- ** Die Gesamtkosten belaufen sich pro Prüfling auf DM 195 (Prüfer DM 175 plus Verwaltungsaufwand DM 20).

(noch Ziff. 64)

- * Die Lehrprobe im fahrpraktischen Lehrprobe wird in der Regel ebenfalls vom Fahrlehrer und vom Pädagogen abgenommen. Sie dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung ebenfalls etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 18 FahrlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung).
- * Der Stundensatz für beide Prüfer zusammen beträgt DM 175 (Fahrlehrer DM 75, Pädagogen DM 100).
- ** Die Kosten pro Prüfling auf DM 195 (Kosten der Prüfer DM 175 und Verwaltungsaufwand DM 20).

Die Gesamtgebühren einer Fahrlehrerprüfung zum Erwerb der Klasse BE belaufen sich somit auf: $330 + 520 + 320 + 195 + 195 = 1560$ DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

- b) Bei der Erweiterung einer bestehenden Fahrerlaubnis auf andere Klassen entfallen die Lehrproben (vgl. § 4 Abs. 2 FahrlG). Außerdem wird die schriftliche Fachkundeprüfung gem. § 16 FahrlPrüfO verkürzt. Bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis BE um die Fahrerlaubnis der Klasse A hat der Bewerber im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung zwei Aufgaben, nämlich eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz und eine Aufgabe aus dem Bereich Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs. 2 FahrlPrüfO). Das Gleiche gilt für Erweiterung auf die Klasse CE oder DE.

Bei der Erweiterung auf die Klasse A hat der Bewerber in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug der Klasse A vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann.

- * Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird - wie bei der Klasse BE - pro Prüfling mit ½ Stunde veranschlagt. Es fallen somit Kosten in Höhe DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).
- * Da die Prüfungszeit (vgl. § 15 Abs. 2 FahrlPrüfO) für die Klasse A ebenfalls 60 Minuten beträgt, fallen dieselben Kosten wie in der Klasse BE, nämlich DM 292 an.
- ** Somit belaufen sich die Kosten auf (gerundet) DM 330 (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 112, aasOP DM 180)

Die schriftliche Fachkundeprüfung erfordert die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der schriftlichen Fachprüfung sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

- * Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit etwa 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von DM 40,- an (Stundensatz für geh. Verwaltungsdienst DM 80 : 2 = DM 40).

(noch Ziff. 64)

- * Der Prüfungsausschuß wird sich, da bei der Erweiterung auf eine andere Fahrlehrerlaubnisklasse nur zwei schriftliche Arbeiten in einem Zeitraum von 2 1/2 Stunden anzufertigen sind (vgl. § 15 Abs. 2 FahrPrüfO), etwa zwei Stunden mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten in Höhe von DM 40 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Sachverständiger DM 120, und Fahrlehrer DM 75 = $403 \times 2 = 806 : 20 = \text{DM } 40,30$).
- * Die Durchführung der schriftlichen Arbeiten nimmt 2 1/2 Stunden in Anspruch und erfordert eine Aufsicht. Bei einem Stundensatz von etwa DM 80 für die Aufsicht (geh. Dienst) ergeben sich pro Prüfling DM 10 ($80 \times 2,5 = 400 : 20 = 10 \text{ DM}$).
- * Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei 1 Stunde Korrekturzeit - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) von DM 100 ergeben sich pro Prüfling DM 200 ($\text{DM } 100 \times 2 = 200 \text{ DM}$).
- ** Somit belaufen sich die Kosten auf insgesamt DM 290 (allgemeiner Verwaltungsaufwand DM 40, Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben DM 40, Aufsicht während der Prüfung DM 10 und Korrektur der Arbeiten DM 200).

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen. (vgl. § 16 Abs. 6 FahrPrüfO).

- * Der allgemeine Verwaltungsaufwand wird auf etwa 1/2 Stunde pro Prüfling veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).
- * Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen fünf Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung pro Prüfling. Dies erscheint ausreichend, da regelmäßig Gruppenprüfungen abgehalten werden. Dies ergibt pro Prüfling einen Zeitbedarf von 35 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer von DM 100 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) entstehen Kosten von DM 233 ($100 \text{ DM} \times 4 : 2 = 200 \text{ DM}$ für die eigentliche Prüfung, für fünf Minuten Nachbesprechung und Notenfestsetzung $1/12$ des Stundensatzes, also $400 : 12 = 33,33 \text{ DM}$).
- * Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand, der wie bei der mündlichen Fachkundeprüfung der Klasse BE DM 46 beträgt (vgl. oben die Ausführungen zu a).
- ** Somit belaufen sich die Kosten pro Prüfling auf (gerundet) DM 320 (Kosten der Prüfer DM 200 plus DM 40 allgemeiner Verwaltungsaufwand plus DM 46 besonderer Verwaltungsaufwand).

(noch Ziff. 64)

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A belaufen sich auf: $330 + 290 + 320 = 940$ DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

- c) Bei der Erweiterung auf die Klassen CE oder DE entstehen dieselben Kosten wie bei der Erweiterung auf die Klasse A mit Ausnahme der fahrpraktischen Prüfung, die in diesen beiden Klassen jeweils 90 Minuten beträgt (vgl. § 15 Abs.2 FahrPrüfO).
- * Bei einer Prüfungszeit von 90 Minuten ergeben sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfling ein Zeitaufwand von 2 Stunden (30 Minuten Vor- und Nachbereitung plus 90 Minuten Prüfung) Für den Fahrlehrer ist ein Stundensatz von DM 75, für den aaSoP von DM 120 anzusetzen.
- ** Die Kosten für die fahrpraktische Prüfung belaufen somit auf insgesamt DM 430 (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 150 und aaSoP DM 240).

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung der Fahrlehrerlaubnisklasse BE auf die Klasse CE oder DE belaufen sich somit auf: $430 + 290 + 320 = 1040$ DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

- d) Bei der gleichzeitigen Erweiterung auf die Klasse A und CE und/oder DE werden die Gebühren der Nr. 301.2 und 301.3 addiert.

Die Gesamtgebühren belaufen sich dann auf DM 940 (für die Klasse A) + 1040 (für die Klasse CE) = 1980 DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

- e) Hinsichtlich der Auslagen verbleibt es bei der Regelung § 2 GebOSt. Zu den Auslagen zählen insbesondere Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Reisekosten, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen.

VP 65. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b (Gebührennummer 401.3 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b ist im 3. Abschnitt Nr. 1 die Gebührennummer 401.3 am Ende wie folgt zu ergänzen:

"fremdsprachige Prüfung mit CD

- a) als Einzelprüfung 200,--
- b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei
Bewerbern 160,--"

(noch Ziff. 65)

Begründung:

Einführung eines Gebührentatbestandes für die Prüfung von Bewerbern in einer Fremdsprache mittels CD-System.

VP 66. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b (Gebührennummern 402.1 bis 402.10 GebOST)

In Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b sind die Gebührennummern 402.1 bis 402.10 wie folgt zu fassen:

"402.1	der Klasse A	174,--
402.2	der Klasse A1	131,--
402.3	der Klassen B, BE	131,--
402.4	der Klassen C, CE	174,--
402.5	der Klassen C1, C1E	131,--
402.6	der Klasse D	218,--
402.7	der Klasse D1	174,--
402.8	der Klassen DE, D1E	131,--
402.9	der Klasse M	87,--
402.10	der Klasse T	174,--"

Begründung:

Es ist erforderlich, die Gebührenordnung an die neuen Fahrerlaubnisklassen anzupassen. Dies hat zur Folge, daß in einigen Fällen die bisherigen Gebühren für einige Klassen gesenkt werden können. Für andere Klassen war eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erforderlich.

VP

67. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c (Gebührennummern 451 bis 455 GebOST)

In Artikel 5 Nr. 4 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

3. Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung		
451	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2 a und 4 Abs. 10 StVG sowie den §§ 11 Abs. 3, 13 und 14 FeV	
451.1	körperliche und geistige Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV), ausgenommen neurologisch- psychiatrische Mängel	360
451.2	neurologisch-psychiatrische Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV)	510
451.3	Altersbewerber	360
451.4	Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 FeV)	390
451.5	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebühren- Nr. 451.6 und 451.7; § 11 Abs. 3 Nrn. 4 und 5, Abs. 10 Nr. 2 FeV und § 2 a Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 10 StVG)	510
451.6	Alkoholauffällige (§ 13 Nr. 2 FeV)	590
451.7	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV)	590
	soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um DM	250

(noch Ziff. 67)

451.8	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt $\frac{1}{2}$ der hierfür geltenden höchsten Gebühr	
451.9	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 451.1 - 451.7
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV)	
452.1	Klassen A, A1, B, BE, C, CE, C1	186
452.2	Klassen M, T, L	159
454	Gutachten nach den §§ 3 Satz 1 Nr. 3 und 33 Abs. 3 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	329
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	510

...

(noch Ziff. 67)

- 455 Kann eine der unter den Gebührennummern 451, 452 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten."

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht werden umfangreiche Änderungen der GebOST, soweit das Fahrerlaubnisrecht, das StVG und die Gebühren der Begutachtungsstellen betroffen sind, erforderlich.

Nach der im Jahre 1994 bundesweit durchgeführten Kostenuntersuchung betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Führerscheinstellen im Bundesgebiet 59,9 %. Ohne den Sonderfall Berlin lagen die Kostendeckungsgrade im Fahrerlaubnisbereich bei 64,7 %.

Im Zusammenhang mit der 27. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Einführung von Kurzzeitkennzeichen) ist eine teilweise Anhebung erfolgt. Nunmehr hat im Bereich des Fahrerlaubnisrechts eine weitere Anhebung von durchschnittlich 20 % zu erfolgen.

Im Bereich der MPU-Gebühren besteht eine Kostenunterdeckung von rund 9,5 %. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte im Jahre 1993. Unter Berücksichtigung der im Zeitraum von 1993 bis Ende 1998 erfolgten allgemeinen Kostensteigerung ist eine Gebührenanhebung von rund 9,5 % gerechtfertigt.

VP 68. Zu Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a - neu - einzufügen:

- "3a. die Einunddreißigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 6. März 1986 (BGBl. I S. 339),"

(noch Ziff. 68)

Begründung:

Die Einunddreißigste Ausnahmeverordnung betrifft eine Abweichung vom Stufenführerschein. Sie hatte nur bis zum 31. März 1988 Bedeutung und kann aufgehoben werden.

B

69. Der **Finanzausschuß** und der **Gesundheitsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.